S 4 RJ 1256/99 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 RJ 1256/99 A
Datum	18.10.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 127/03
Datum	18.05.2004

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 18. Oktober 2002 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist der Anspruch des KlÃ¤gers auf eine Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit, hilfsweise â□□ ab 01.01.2001 â□□ auf eine Rente wegen Erwerbsminderung.

Der KlÃ¤ger, 1945 geboren und StaatsangehÃ¶riger der Republik Kroatien, ist in der Bundesrepublik Deutschland vom 07.11.1966 bis 16.02.1976 versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt gewesen, und zwar zuletzt bei der Firma R. Spezialfabrik fÃ¼r AnhÃ¤ngerkupplungen GmbH & Co (Fa. R.), die Ã¼ber den KlÃ¤ger keine Aufzeichnungen mehr hat. Aus der dem KlÃ¤ger am 30.04.1974 fÃ¼r die Zeit ab 06.05.1974 erteilten Arbeitserlaubnis ergibt sich, dass er bei dort als Schlosserhelfer beschÃ¤ftigt worden ist. Seit 27.08.1997 hat der KlÃ¤ger Anspruch auf Rente aus der kroatischen Renten- und Invalidenversicherung.

Mit Bescheid vom 08.06.1998 und Widerspruchsbescheid vom 14.07.1999 lehnte die Beklagte den am 02.07.1997 gestellten Antrag des KlÃ¤gers auf Zahlung von Rente wegen Erwerbs- bzw. BerufsunfÃ¤higkeit ab, weil er vollschichtig leistungsfÃ¤hig und auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar sei. Der Widerspruchsbescheid enthielt die Rechtsmittelbelehrung, dass die Klage innerhalb von drei Monaten nach seiner "Bekanntgabe" zu erheben sei.

Gesundheitszustand und berufliches LeistungsvermÃ¶gen entnahm die Beklagte vor allem dem Gutachten des Arztes fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie Dr. M. vom 04.03.1999, das auf einer dreitÃ¤gigen stationÃ¤ren Untersuchung des KlÃ¤gers in der Ãrztlichen Gutachterstelle Regensburg beruhte.

Mit der am 26.10.1999 zum Sozialgericht Landshut (SG) erhobenen Klage verfolgte der KlÃ¤ger seinen Rentenanspruch weiter. Er machte geltend, aus gesundheitlichen GrÃ¼nden nicht zur Ã¤rztlichen Untersuchung und Begutachtung nach Deutschland kommen zu kÃ¶nnen und legte medizinische Unterlagen vor.

Hierauf erholte das SG von der Ãrztin, Sozialmedizin Frau Dr. T. und von der Ãrztin fÃ¼r Psychiatrie/Psychotherapie, Sozialmedizin Dr. M. medizinische SachverstÃ¤ndigengutachten nach Aktenlage (vom 19.07.2002 bzw. vom 09.07.2002); Dr. T. fÃ¼hrte zusammenfassend aus, der KlÃ¤ger sei in der Lage, zumindest mit einer Begleitperson zur Untersuchung nach Deutschland zu reisen. Nach Aktenlage ergÃ¤ben sich beim KlÃ¤ger (abgesehen von einigen Nebenbefunden) folgende wesentlichen GesundheitsstÃ¶rungen:

â FunktionseinschrÃ¤nkung der WirbelsÃ¤ule bei degenerativen VerÃ¤nderungen.

â Rezidivierende Gelenkbeschwerden, HÃ¼ft- und Kniegelenksarthrose beidseits; LymphÃ¶dem der Unterschenkel beidseits.

â Bluthochdruck.

â Adipositas mit FettstoffwechselstÃ¶rung.

â Depressives Syndrom, chronische Schmerzen.

Eine gesicherte Aussage Ã¼ber Gesundheitszustand und berufliches LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers sei nur bis zum Zeitpunkt der Untersuchung in der Ãrztliche Gutachterstelle Regensburg im Februar 1999 und dann noch bis November 2001 mÃ¶glich. Damals habe der KlÃ¤ger unter den Ã¼blichen Bedingungen eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses (insbesondere ohne zusÃ¤tzliche Pausen) leichte Arbeiten aus wechselnder Ausgangslage, zu ebener Erde, ohne schweres Heben oder Tragen und ohne Anforderungen an die nervliche Belastbarkeit vollschichtig (acht Stunden tÃ¤glich) verrichten kÃ¶nnen. FuÃwege von Ã¼ber 500 Meter seien mÃ¶glich gewesen. Seine UmstellungsfÃ¤higkeit sei bereits seit dem Zeitpunkt des Rentenantrags (Juli 1997) deutlich eingeschrÃ¤nkt gewesen, habe aber fÃ¼r ungelernte Arbeiten noch ausgereicht. FÃ¼r die Zeit ab November 2001, dem Zeitpunkt einer nach Aktenlage mÃ¶glichen Verschlechterung

des Gesundheitszustands, kÃ¶nnten keine sicheren Aussagen mehr gemacht werden.

Der KlÃ¤ger trug erneut vor, wegen seines schlechten Gesundheitszustands nicht anreisen zu kÃ¶nnen, und legte weitere medizinische Unterlagen vor.

Mit Urteil vom 18.10.2002 wies das SG die Klage ab. Der KlÃ¤ger habe keinen Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung, weil er auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar sei, jedenfalls bis Februar 1999 noch habe vollschichtig arbeiten kÃ¶nnen, und das AusmaÃ der spÃ¤ter eingetretenen Verschlechterung des Gesundheitszustands und seine Auswirkungen auf das berufliche LeistungsvermÃ¶gen nicht feststellbar sei.

Am 03.03.2003 ging die Berufung des KlÃ¤gers gegen dieses ihm am 21.01.2003 in seiner Heimat zugestellte Urteil beim Bayer. Landessozialgericht ein. Zur BegrÃ¼ndung trug er vor, er sei zu keiner Arbeitsleistung mehr fÃ¤hig und nicht in der Lage, zur Untersuchung nach Deutschland zu kommen. Er legte weitere medizinische Unterlagen vor.

Auf den Hinweis, dass eine persÃ¶nliche Untersuchung in Deutschland erforderlich sei, erklÃ¤rte der KlÃ¤ger, hierzu nicht bereit zu sein, und legte zur BegrÃ¼ndung ein Ã¤rztliches Attest des Dr. S. vom 29.10.2003 vor, das ihm aus psychischen GrÃ¼nden ReiseunfÃ¤higkeit bestÃ¤tigte; der KlÃ¤ger habe Angst vor unbekannten Leuten und vor der Reise.

Der Senat zog die Klageakten des SG Landshut sowie die Verwaltungsakten der Beklagten bei und erholte von Frau Dr. M. und Frau Dr. T. im Hinblick auf bisher vom SG nicht berÃ¼cksichtigte medizinische Unterlagen und auf neu vom KlÃ¤ger vorgelegte medizinische Dokumentationen Gutachten nach Aktenlage (vom 30.01.2004 bzw. 04.02.2004). Eine Ãnderung gegenÃ¼ber den in erster Instanz erstatteten Gutachten ergab sich hierbei nicht.

Nunmehr legte der KlÃ¤ger ein Ã¤rztliches Attest des Dr. S. vom 14.05.2004 vor, das ihm bescheinigte, er sei aus psychischen GrÃ¼nden auch mit Begleitperson nicht reisefÃ¤hig, weil er Angst vor fremden Leuten und vor der Reise habe. Aufgrund seiner physischen Leiden sei eine Arbeitsleistung vÃ¶llig ausgeschlossen. Dr. S. fÃ¼hrte sodann eine Reihe von GesundheitsstÃ¶rungen auf.

Der in der mÃ¼ndlichen Verhandlung nicht anwesende und auch nicht vertretene KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã,

das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 18.10.2002 sowie den Bescheid der Beklagten vom 08.06.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.07.1999 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm aufgrund seines Antrags vom 02.07.1997 Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, hilfsweise wegen BerufsunfÃ¤higkeit, weiter hilfsweise â ab 01.01.2001 â eine Rente wegen Erwerbsminderung zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,
die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen des Vorbringens der Beteiligten im Einzelnen und zur ergÃ¤nzung des Tatbestands wird im Ãbrigen auf den Inhalt der beigezogenen Akten und der Akte des Bayer. Landessozialgerichts sowie auf den Inhalt der vorbereitenden SchriftsÃ¤tze Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung ist unbegrÃ¼ndet. Das Urteil des SG Landshut vom 18.10.2002 ist nicht zu beanstanden, weil der KlÃ¤ger gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Rente wegen Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeit und auch keinen Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung hat.

Der Anspruch des KlÃ¤gers auf Versichertenrente wegen Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeit ist wegen der Antragstellung vor dem 31.03.2001 an den Vorschriften des SGB VI in der bis 31.12.2000 geltenden Fassung (a.F.) zu messen, da geltend gemacht ist, dass dieser Anspruch bereits seit einem Zeitpunkt vor dem 01.01.2001 besteht, vgl. Â§ 300 Abs. 2 SGB VI. FÃ¼r den Anspruch des KlÃ¤gers sind aber auch die Vorschriften des SGB VI in der ab 01.01.2001 geltenden Fassung (n.F.) maÃgebend, soweit sinngemÃ¤Ã auch (hilfsweise) vorgetragen ist, dass jedenfalls ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung seit einem Zeitpunkt nach dem 31.12.2000 gegeben sei, vgl. Â§ 300 Abs. 1 SGB VI.

Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit gemÃ¤Ã Â§ 43 Abs. 1 SGB VI a.F., weil er ab dem Zeitpunkt des Rentenantrags vom 02.07.1997 bis jetzt nicht im Sinne des zweiten Absatzes dieser Vorschrift berufsunfÃ¤hig ist. Nach Â§ 43 Abs. 2 SGB VI a.F. sind nÃ¤mlich nur solche Versicherte berufsunfÃ¤hig, deren ErwerbsfÃ¤higkeit aus gesundheitlichen GrÃ¼nden auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen von gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist (Satz 1). Der Kreis der TÃ¤tigkeiten, nach denen die ErwerbsfÃ¤higkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfaÃt hierbei alle TÃ¤tigkeiten, die ihren KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechen und ihnen unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen BerufstÃ¤tigkeit zugemutet werden kÃ¶nnen (Satz 2). BerufsunfÃ¤hig ist nicht, wer eine zumutbare TÃ¤tigkeit vollschichtig ausÃ¼ben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen (Satz 4). Die hier genannten Tatbestandsmerkmale der BerufsunfÃ¤higkeit liegen beim KlÃ¤ger nicht vor.

Das nach Satz 1 dieser Vorschrift zunÃ¤chst festzustellende berufliche LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers ist bereits eingeschrÃ¤nkt. Er kann aber unter den Ã¼blichen Bedingungen eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses leichte Arbeiten aus wechselnder Ausgangslage, zu ebener Erde, ohne schweres Heben oder Tragen und ohne Anforderungen an die nervliche Belastbarkeit (ohne Zeitdruck, ohne Akkordarbeit, ohne Nacht- oder Wechselschicht) noch vollschichtig (acht Stunden tÃ¤glich) verrichten. BeschrÃ¤nkungen des Anmarschweges zur ArbeitsstÃ¤tte

liegen nicht vor, da der KlÃ¤ger die durchschnittlich erforderlichen FuÃwege zurÃ¼cklegen kann (vgl. hierzu BSG SozR 3-2200 Â§ 1247 RVO Nr. 10). Die UmstellungsfÃ¤higkeit ist zwar bereits seit dem Zeitpunkt des Rentenantrags (Juli 1997) deutlich eingeschrÃ¤nkt, reicht aber fÃ¼r ungelernte Arbeiten noch aus.

Dieses berufliche LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers ergibt sich aus den im Berufungsverfahren und im erstinstanzlichen Verfahren eingeholten Gutachten nach Aktenlage der Ãrztin, Sozialmedizin Dr. T. und der Ãrztin fÃ¼r Psychiatrie/Psychotherapie, Sozialmedizin Dr. M. , denen sich der Senat anschlieÃt. Sollte sich im Gesundheitszustand und im beruflichen LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers seit der Begutachtung in der Ãrztliche Gutachterstelle Regensburg eine Verschlechterung ergeben haben, dann kann diese aufgrund der Weigerung des KlÃ¤gers, zur Untersuchung nach Deutschland zu kommen, nicht festgestellt werden. Dies geht nach dem im sozialgerichtlichen Verfahren geltenden Grundsatz der objektiven Beweislast zu Lasten des KlÃ¤gers. Nach Aktenlage wÃ¤re es dem KlÃ¤ger im Ãbrigen (zumindest mit einer Begleitperson) zumutbar gewesen, nach Deutschland anzureisen. Das Attest des Dr. S. vom 14.05. 2004 entspricht inhaltlich demjenigen, das dieser Arzt unter dem 29.10.2003 ausgestellt hat; der Inhalt ist damit von Frau Dr. T. bereits berÃ¼cksichtigt worden.

Nach dem beruflichen LeistungsvermÃ¶gen ist weiterer Ausgangspunkt fÃ¼r die Feststellung der BerufsunfÃ¤higkeit der Hauptberuf des Versicherten. Bei dessen Bestimmung ist grundsÃ¤tzlich von der zuletzt in der Bundesrepublik Deutschland ausgeÃ¼bten versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit auszugehen (vgl. KassKomm-Niesel Â§ 43 SGB VI Rdnr. 21 ff. mit weiteren Nachweisen). MaÃgeblicher Hauptberuf ist vorliegend der eines Schlosserhelfers, den der KlÃ¤ger bei der Fa. R. ausgeÃ¼bt hat.

Obwohl der KlÃ¤ger seinen maÃgeblichen Beruf, der Ã¼ber leichte Arbeiten hinausgeht, nicht mehr ausÃ¼ben kann, ist er aber dennoch nicht berufsunfÃ¤hig. FÃ¼r die Annahme von BerufsunfÃ¤higkeit reicht es nÃ¤mlich nicht aus, wenn Versicherte ihren bisherigen Beruf nicht mehr ausÃ¼ben kÃ¶nnen; vielmehr sind â wie sich aus Â§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI a.F. ergibt â Versicherte nur dann berufsunfÃ¤hig, wenn ihnen auch die Verweisung auf andere BerufstÃ¤tigkeiten aus gesundheitlichen GrÃ¼nden oder sozial nicht mehr zumutbar ist (stÃ¤ndige Rechtsprechung des BSG, vgl. u.a. SozR 2200 1246 Nr. 138).

Die soziale Zumutbarkeit einer VerweisungstÃ¤tigkeit beurteilt sich nach der sozialen Wertigkeit des bisherigen Berufs. Um diese zu beurteilen, hat das BSG die Berufe der Versicherten in Gruppen eingeteilt. Diese Berufsgruppen sind ausgehend von der Bedeutung, die Dauer und Umfang der Ausbildung fÃ¼r die QualitÃ¤t eines Berufes haben, gebildet worden. Dementsprechend werden die Gruppen durch den Leitberuf des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion bzw. des besonders hoch qualifizierten Facharbeiters, des Facharbeiters (anerkannter Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungszeit von mehr als zwei Jahren), des angelernten Arbeiters (sonstiger Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungszeit von bis zu zwei Jahren) und des ungelernten Arbeiters charakterisiert (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 138 und 140). Die Einordnung eines bestimmten Berufs in dieses Mehrstufenschema

erfolgt aber nicht auschlieÃlich nach der Dauer der absolvierten fÃ¶rmlichen Berufsausbildung. Ausschlaggebend hierfÃ¼r ist vielmehr allein die QualitÃ¤t der verrichteten Arbeit, d.h. der aus einer Mehrzahl von Faktoren zu ermittelnde Wert der Arbeit fÃ¼r den Betrieb. Es kommt auf das Gesamtbild an, wie es durch die in Â§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI a.F. am Ende genannten Merkmale (Dauer und Umfang der Ausbildung sowie des bisherigen Berufs, besondere Anforderungen der bisherigen BerufstÃ¤tigkeit) umschrieben wird (vgl. z.B. BSG SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr. 27 und 33). GrundsÃ¤tzlich darf der Versicherte im Vergleich zu seinem bisherigen Beruf auf die nÃ¤chstniedrigere Gruppe verwiesen werden (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 143 m.w.N.; SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr. 5).

Unter Anwendung dieser GrundsÃ¤tze ist der KlÃ¤ger der Gruppe mit dem Leitberuf des angelernten Arbeiters, und zwar des unteren Bereichs (Ausbildungs- oder Anlernzeit von drei Monaten bis zu einem Jahr, vgl. BSG-Urteil vom 29.03.1994 â 13 RJ 35/93 = SozR 3-2200 Â§ 1246 RVO Nr. 45), zuzuordnen. Eine hÃ¶here Einstufung ist mangels Feststellbarkeit des genauen Inhalts der BerufstÃ¤tigkeit bei der Fa. R. nicht mÃ¶glich; auch dies geht nach dem Grundsatz der objektiven Beweislast zu Lasten des KlÃ¤gers.

Als angelerntem Arbeiter des unteren Bereichs ist dem KlÃ¤ger die Verweisung auf praktisch alle â auch ungelernten â BerufstÃ¤tigkeiten sozial zumutbar, denen er kÃ¶rperlich, geistig und seelisch gewachsen ist. Der Benennung eines konkreten Verweisungsberufs bedarf es grundsÃ¤tzlich nicht. Auch liegt beim KlÃ¤ger weder eine Summierung ungewÃ¶hnlicher LeistungseinschrÃ¤nkungen noch eine schwere spezifische Leistungsbehinderung vor, die ausnahmsweise die Benennung einer konkreten VerweisungstÃ¤tigkeit auch bei einem Versicherten erforderlich machen wÃ¼rde, der der Gruppe mit dem Leitberuf des angelernten Arbeiters des unteren Bereichs zuzuordnen ist. Ob dem KlÃ¤ger ein Arbeitsplatz auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tatsÃ¤chlich vermittelt werden kÃ¶nnte, ist rechtlich unerheblich, da bei vollschichtig einsatzfÃ¤higen Versicherten der Arbeitsmarkt als offen anzusehen ist und das Risiko der Arbeitsvermittlung von der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung und nicht von der gesetzlichen Rentenversicherung zu tragen ist; dementsprechend bestimmt Â§ 43 Abs. 2 Satz 4 SGB VI a.F., dass nicht berufsunfÃ¤hig ist, wer eine zumutbare TÃ¤tigkeit vollschichtig ausÃ¼ben kann, und dass hierbei die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen ist (vgl. zum Vorstehenden zusammenfassend den Beschluss des GroÃen Senats des BSG vom 19.12.1996 â GS 2/95 = SozR 3-2600 Â§ 44 Nr. 8).

Der KlÃ¤ger, der keinen Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit hat, hat erst recht keinen Anspruch auf Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit gemÃ¤Ã der Bestimmung des bis 31.12.2000 in Kraft befindlichen Â§ 44 Abs. 1 SGB VI, weil er die noch strengeren Voraussetzungen des Begriffs der ErwerbsunfÃ¤higkeit im Sinne des zweiten Absatzes dieser Vorschrift nicht erfÃ¼llt. Nach Â§ 44 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VI sind solche Versicherte nicht erwerbsunfÃ¤hig, die â wie der KlÃ¤ger â (irgend)eine BerufstÃ¤tigkeit noch vollschichtig ausÃ¼ben kÃ¶nnen; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen.

Nach den Â§Â§ 43, 240 SGB VI n.F. hat der KlÃ¤ger keinen Anspruch auf eine Rente

wegen Erwerbsminderung, da hiernach â□□ wie bisher â□□ ein Rentenanspruch jedenfalls dann ausgeschlossen ist, wenn ein Versicherter â□□ wie der KlÃ¤ger â□□ einen zumutbaren anderen Beruf als den bisherigen (sogar noch) vollschichtig ausÃ¼ben kann.

Dass der KlÃ¤ger nach dem Recht seines Herkunftslandes Anspruch auf Invalidenrente hat, fÃ¼hrt nicht zwingend dazu, dass er auch in der Bundesrepublik Deutschland Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit bzw. Rente wegen Erwerbsminderung beanspruchen kÃ¶nnte. Der Anspruch auf eine deutsche Rente wegen Erwerbs- oder BerufsunfÃ¤higkeit bzw. Erwerbsminderung ist nÃ¤mlich unabhÃ¤ngig davon allein nach den deutschen Rechtsvorschriften und entsprechend den hiesigen sozialmedizinischen GrundsÃ¤tzen festzustellen. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem zwischenstaatlichen Sozialversicherungsabkommen.

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des SG Landshut vom 18.10.2002 war somit zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision gemÃ¤Ã□ Â§ 160 Abs. 2 SGG zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 16.08.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024